

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER BESTATTUNGSEINRICHTUNG SOWIE FÜR DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. 1996, S. 541) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Frauenau folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt
pro Jahr 50 €
- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung einer Urnennischengrabstelle beträgt
pro Jahr 34 €
- (4) Für die Verlängerung einer Urnennischengrabstelle gilt der Jahresbetrag in Absatz 3.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson
beträgt bei Kindern bis zu 5 Jahren 5 €
- (2) Die Gebühr beträgt bei Kindern über 5 Jahren und bei Erwachsenen
 - a) für die Besorgung der Leiche 11 €
 - b) für die Einsargung der Leiche 11 €

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt	
a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	-.-
b) für Dienstleistung während der Beerdigung	13 €
(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt	
a) für Kindergräber bis 5 Jahre	103 €
b) für Familiengräber je Grabstelle	296 €
c) für die Beisetzung einer Urne	52 €
(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	
a) bei Kindern bis zu 5 Jahren	70 €
b) bei allen übrigen Personen	140 €
c) für Urnen	52 €
(6) Ankleiden eines Leichnams	11 €
(7) Grabschmuckentsorgung pro Kranz / Bukett	6 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren) werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte	5 €
2. Gebühren für die Erlaubnis	
a) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Reihengräber	5 €
für Familiengräber	5 €
b) zur Errichtung von Grüften	10 €
c) zur Vornahme von Anpflanzungen	5 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	5 €

4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts	
a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr	
b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wieder- verheiratung je Grabstelle	5 €
5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	
a) während der Ruhefrist	592 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	489 €
6. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	
a) während der Ruhefrist	592 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	489 €
7. Ausgrabung und Umbettung einer Urne	154 €
8. Ausgrabung und Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof	205 €
9. Leichenöffnungen	
a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus	50 €
b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	13 €
c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	10 €
d) Beheizung des Sektionsraumes	10 €
10. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	25 €
11. Tieferlegung der Grabsohle	13 €
12. Verlegung des Bestattungstermins	5 €

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Abgabesatzungen für die Benutzungsgebühren zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 01.07.1985, 01.01.1997, 01.01.1999 und 01.01.2000 außer Kraft.

Frauenau, 29.11.2001

Schreiner
2. Bürgermeister